

Richtlinien

- zur Förderung von Sport- und Kulturvereinen sowie der allgemeinen Jugendarbeit -

vom 30. September 2021

Präambel

Vereine sind als wesentlicher Bestandteil einer modernen Gesellschafts-, Sozial- und Integrationspolitik unverzichtbar, insbesondere im Jugendbereich. Ohne das kontinuierliche Engagement einer Vielzahl ehrenamtlich Tätiger ist das vielfältige Sport-, Kultur- und Freizeitgeschehen in unserer Stadt nicht denkbar, weil es nicht durch die öffentliche Hand ersetzbar ist. Ein lebendiges Vereinsleben fördert das Zusammengehörigkeitsgefühl, erweitert das Freizeitangebot und trägt damit zur Verbesserung der Lebensqualität unserer Stadt bei. Mit den nachstehenden Richtlinien soll eine überschaubare und gerechte Förderung im Sinne einer Gleichbehandlung erreicht werden.

Soweit nachfolgend weibliche oder männliche Formulierungen verwandt werden, gelten sie gleichermaßen für das jeweils andere Geschlecht.

§ 1

Anwendungsbereich

Diese Richtlinien gelten nur für Vereine, deren Vereinszweck im kulturellen oder sportlichen Bereich liegt. Ein Schwerpunkt liegt in der Förderung der Jugendarbeit.

§ 2

Voraussetzung für die Förderung

1. Finanzielle Zuschüsse werden nur im Rahmen der von der Stadt Biedenkopf bereitgestellten Haushaltsmittel gewährt. **Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung eines Zuschusses besteht nicht.**
2. Zuschüsse werden ausschließlich an Vereine gewährt,
 - die allen Einwohnern der Stadt Biedenkopf zugänglich sind,
 - die ihren Sitz und ihr überwiegendes Betätigungsfeld in der Stadt Biedenkopf haben,
 - die Mitgliedsbeiträge erheben,
 - auf deren kostenlose Leistungen die Stadt Biedenkopf oder ihre Tochtergesellschaften zurückgreifen können,
 - die dem Deutschen Sportbund bzw. einem seiner Anschlussverbände, z. B. Landessportbund Hessen, angehören (*nur bei Sportvereinen*),
 - die dem Hessischen Sängerbund angehören (*nur bei Gesangvereinen*).

3. Ausgenommen von der Förderung sind Vereine, die überwiegend kommerzielle Ziele verfolgen. Gleiches gilt für Veranstaltungen oder Maßnahmen, die ausschließlich oder überwiegend wissenschaftlicher, religiöser, parteipolitischer oder privater Art sind oder der Berufsausbildung bzw. der beruflichen Weiterbildung dienen, sowie für Maßnahmen von Schulen oder Schulklassen.
4. Als Bemessungsgrundlage für die Zuschussgewährung dient eine alljährliche Aufstellung der Mitglieder zum Stichtag 31.12. des Vorjahres. Die Vereine haben die Mitgliederzahlen durch Vorlage von geeigneten Belegen - entweder über die von ihnen an die überörtlichen Vereinigungen vorgelegten Mitgliederlisten oder anhand der Beitragsnachweise (bei Jugendlichen mit Angabe des Geburtsdatums) - nachzuweisen.

Für eine Bezuschussung hinsichtlich der Integration von Flüchtlingen sind entsprechende Nachweise vorzulegen:

- Kopie „Flüchtlingsausweis“
- Kopie „Ausweis Aufenthaltsgestattung zur Durchführung des Asylverfahrens“
- Kopie „Reiseausweis – Abkommen vom 28. Juli 1951“
- Kopie „Ausweis Aussetzung der Abschiebung“

Gleichzeitig sind alle Einnahmen des Vereins aus Mitgliedsbeiträgen anzugeben.

§ 3 Allgemeine Förderung

1. Vereine, die die Fördervoraussetzungen nach § 2 dieser Richtlinien erfüllen, erhalten für ihre Vereinsarbeit auf Antrag folgende Förderung:
 - für bis zu 100 aktive Mitglieder pauschal 160,00 €/Jahr
 - für alle weiteren aktiven Mitglieder, die nicht der Jugendförderung unterliegen 2,10 €/je Mitglied (insg. max. 890,00 €/Jahr)
 - für die allgemeine Jugendarbeit pauschal 55,00 €/Jahr
 - für Jugendliche, die bis zum Stichtag 31.12. des Förderjahres das 18. Lebensjahr noch nicht erreicht haben 5,50 €/je Mitglied
 - für die Integration von Flüchtlingen 27,50 €/je Mitglied
2. Der Höchstbetrag der jährlichen Förderung wird auf die Höhe der Einnahmen des Vereins aus Mitgliedsbeiträgen begrenzt.
3. Anträge sind bis zum 30.06. für das laufende Jahr schriftlich unter Beifügung der in § 2 Nr. 4 genannten Belege zu stellen.

§ 4 Neugründung von Vereinen

1. Die Neugründung von Vereinen wird mit einem Betrag von 125,00 €, bei Vereinen, die die Unterstützung von Menschen mit Behinderung als Vereinszweck haben, mit einem Betrag von 275,00 €, unterstützt.
2. Anträge sind schriftlich unter Beifügung der Gründungsniederschrift bis spätestens 31.12.

des auf die Gründung folgenden Kalenderjahres zu stellen.

§ 5 Zuschuss zu Vereinsjubiläen

1. Zu „klassischen“ Vereinsjubiläen werden folgende Zuschüsse gewährt:

25-, 50-, 75-jähriges Bestehen	175,00 €
100-, 125-, 150-jähriges Bestehen usw.	275,00€
Zwischenjubiläen (durch 10 teilbare Jahreszahlen)	75,00 €

2. Anträge sind spätestens einen Monat vor dem Jubiläum bzw. einer evtl. Jubiläumsfeier schriftlich zu stellen.

§ 6 Zuschuss zur Anschaffung von Übungsmaterialien, langlebigen Gegenständen oder Sportstättenpflegegeräten

1. Zur Anschaffung von Übungsmaterialien (z. B. Notenblättern), langlebigen Gerätschaften oder Sportstättenpflegegeräten, die dem unmittelbaren Vereinszweck im Sinne der Vereinssatzung dienen und bei denen von einem mindestens 10-jährigen Gebrauch ausgegangen werden kann, wird auf Antrag ein Zuschuss in Höhe von 25 % der Anschaffungskosten gewährt. Die Höchstgrenze des Zuschusses beträgt pro Verein und Jahr 550,00 €.

2. Ausgenommen von der Förderung sind Kleidungsstücke, Fahrzeuge, Einrichtungsgegenstände, Dekorations- und Verbrauchsmaterialien (z. B. Bälle) sowie Gegenstände, die nur mittelbar für die Ausübung der Vereinstätigkeit benötigt werden.

3. Anschaffungen im Wert von unter 550,00 € sind durch quitierte Rechnungen zu belegen.

Bei geplanten Anschaffungen im Wert von über 550,00 € sind dem Antrag mindestens zwei Angebote beizufügen. Ein Zuschuss wird in diesen Fällen nur auf der Basis des günstigsten Angebotes gewährt. Die Auszahlung erfolgt erst nach Vorlage der quitierten Rechnung. Voraussetzung für eine Förderung ist, dass die Sachwerte Eigentum des Vereins bleiben und den Vereinsmitgliedern uneingeschränkt zur Verfügung stehen.

4. Anträge auf Bezuschussung von Anschaffungen im Wert von über 550,00 € sind bis 30.06. jeden Jahres zu stellen.

§ 7 Fahrtkostenzuschuss

1. Bei Teilnahme an Wettkämpfen/Meisterschaften oder Veranstaltungen mit einer einfachen Fahrtstrecke von mehr als 20 km, die dem eigentlichen Vereinszweck dienen, können für die Aktiven und Trainer/Übungsleiter folgende Fahrtkostenzuschüsse gewährt werden:

- Bei Fahrten mit einem Busunternehmen werden pauschal 25 % (max. 550,00 €) des Rechnungsbetrages bezuschusst. Eine Rechnung des Busunternehmens ist vorzulegen.
- Bei Fahrten mit privatem Pkw (4 Pers. pro Pkw) bzw. (Vereins-)Bus (8 Pers. pro Bus) wird pro gefahrenem km die jeweils gültige Pendlerpauschale (z. Z. 0,35 €) zugrunde

gelegt. Hierzu gewährt die Stadt Biedenkopf einen Zuschuss in Höhe von 5 %. Dem Antrag ist eine Liste mit Anzahl der Teilnehmer sowie der gefahrenen km beizufügen.

2. Vereine, die zu internationalen Veranstaltungen ins Ausland eingeladen werden, erhalten einen Zuschuss von 275,00 €. Voraussetzung ist eine Teilnehmerzahl von mindestens 7 Personen. Eine zusätzliche Bezuschussung nach Abs. 1 erfolgt nicht.
3. Anträge nach Nr. 1 sind bis zum 30.06. des laufenden Jahres zu stellen, Fahrtkostenerstattungsanträge des 2. Halbjahres möglichst bis zum 15.02 des Folgejahres.

Anträge nach Nr. 2 sind spätestens drei Monate nach der Veranstaltung einzureichen. Den Anträgen sind die Einladung/Delegierung sowie Teilnehmerlisten beizufügen.

4. Für Kinder- und Jugendfreizeiten/Sonderfahrten (z. B. Studienfahrten, Internationale Begegnungen) wird ein Zuschuss je Teilnehmer/Betreuer pro Tag in Höhe von 1,75 € gewährt. Zuschussfähig sind Nichtvereinsmitglieder, die ihren Hauptwohnsitz in der Stadt Biedenkopf haben, sowie alle teilnehmenden Vereinsmitglieder; der Zuschuss wird für alle vorgenannten Teilnehmer im Alter von 6 bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres gewährt. Fahrtkostenzuschüsse nach Nr. 1 und 2 werden nicht gewährt.

Pro angefangene 7 Teilnehmer wird ein zusätzlicher Betreuer anerkannt. Voraussetzung für die Zuschussgewährung ist die Teilnahme von mind. 7 Kindern oder Jugendlichen und eines Betreuers. Es werden Maßnahmen/Veranstaltungen bis max. 14 Tagen Dauer gefördert.

5. Anträge nach Nr. 4 sind spätestens drei Monate nach Durchführung der Veranstaltung zu stellen. Dem Antrag sind eine Teilnehmerliste (Name, Anschrift, Geb.-Datum) sowie das Veranstaltungsprogramm beizufügen.

§ 8

Zuschuss für die Teilnahme an Wettkämpfen auf Bundesebene

Vereine, von denen mindestens eine Mannschaft an Wettkämpfen auf Bundesebene teilnimmt, erhalten zum Ausgleich der besonderen Belastungen pro Saison einen Pauschalbetrag von 2.100,00 €. In diesem Betrag ist eine Bezuschussung von Fahrtkosten sowie die Ausrichtung von Heimspielen enthalten.

§ 9

Zuschuss für die Durchführung von überörtlichen Veranstaltungen

Für die Durchführung von Veranstaltungen werden folgende Zuschüsse gewährt:

- | | |
|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------|
| 1. Überörtliche Veranstaltungen (z. B. Kreis- und Bezirksmeisterschaften, Veranstaltungen von besonderer Bedeutung für die Stadt Biedenkopf) | 125,00 € |
| 2. Hessische und überregionale Landesmeisterschaften, wenn sie von Fachverbänden organisiert werden | 175,00 € |
| 3. Deutsche Meisterschaften und internationale Veranstaltungen (z. B. Länderwettkämpfe) | 275,00 € |

Der Antrag ist spätestens drei Monate nach der Veranstaltung schriftlich zu stellen. Dem Antrag ist ein Veranstaltungsprogramm beizufügen.

§ 10 Zuschuss für kulturelle Veranstaltungen

1. Für nicht kostendeckende kulturelle Veranstaltungen, die mit gewisser Regelmäßigkeit durchgeführt werden (Theaterveranstaltungen, Konzerte, Lesungen, Kleinkunstveranstaltungen usw.), für die ein Verein Verträge mit Agenturen, Gruppen oder Einzelkünstlern abschließt und mit seinem Vereinseigentum haftet, wird ein Zuschuss von 15 % der förderfähigen Kosten (Honorare/Gagen/Reisekosten, GEMA-Gebühren, Gebühren der Künstlersozialkasse, Anmietung Aufführungsstätte) gewährt.
2. Voraussetzung für eine Förderung ist, dass
 - a) die Planungen für diese Veranstaltungen im Dezember des Vorjahres abgeschlossen und
 - b) die Veranstaltungen im jährlichen Kulturangebot der Stadt Biedenkopf enthalten sind.
3. Gefördert werden in diesem Rahmen nur Veranstaltungen, die im Bereich der Stadt Biedenkopf stattfinden.
4. Kosten für Werbemaßnahmen werden nicht gefördert.
5. Übersteigen die Kosten für eine einzelne Veranstaltung das Volumen von 10.000,00 €, entscheidet über eine Förderung im Einzelfall der Magistrat.
6. Für sonstige kulturelle Veranstaltungen, die von besonderer Bedeutung sind, können einmalige Zuschüsse gewährt werden.
7. Anträge sind nach der jeweiligen Veranstaltung/Veranstaltungsreihe durch Vorlage entsprechender Belege (Nachweis der Einnahmen und Ausgaben) bis spätestens 31.01. des Folgejahres schriftlich zu stellen.

§ 10 a Sicherungsfonds bei Verlustveranstaltungen

Für die Ausrichtung von Veranstaltungen durch Vereine nach §§ 1 und 2 dieser Richtlinien kann – sofern ein öffentliches Bedürfnis und Interesse besteht – bei Ausweisung eines Fehlbetrages nach Abschluss der Veranstaltung eine finanzielle Unterstützung seitens der Stadt erfolgen.

Gefördert werden in diesem Rahmen nur Veranstaltungen, die im Bereich der Stadt Biedenkopf stattfinden. Weiterhin ausgenommen von dieser Regelung sind Tagungen, Versammlungen, Wettkämpfe u. ä.

Als Förderung können bis zu 25 % des Fehlbetrags, max. 2.500,00 € pro Veranstaltung, gewährt werden. Für Veranstaltungen, die keine Fehlbeträge ausweisen, wird keine Förderung gezahlt.

Bei Beantragung einer Förderung aus diesem "Sicherungsfonds" ist nach Abschluss der Veranstaltung der Stadt eine detaillierte Abrechnung vorzulegen sowie der aktuelle Kassenbestand nachzuweisen. Entsprechende Anträge können bis ein Jahr nach Ende der Veranstaltung gestellt werden. Der Magistrat entscheidet im Einzelfall über die Gewährung einer Förderung aus diesem Fonds.

Werden Zuschüsse aufgrund falscher Voraussetzungen gewährt bzw. werden sie nicht ihrem Zweck entsprechend verwendet, findet § 14 Abs. 3 dieser Richtlinien Anwendung."

§ 11 Zuschuss bei Baumaßnahmen

1. Für den Bau von Sportanlagen und Vereinsheimen sowie bei Instandsetzungen bzw. baulichen Maßnahmen größeren Umfanges (Dachsanierung, Heizungserneuerung usw.) wird ein Zuschuss von 25 %, der zuschussfähigen Kosten gewährt. Eigenleistungen werden nicht bezuschusst.

Dem Antrag ist eine ausführliche Baubeschreibung mit Zeitplan, ein detaillierter Kostenvoranschlag sowie ein Finanzierungsplan beizufügen. Nach Abschluss der Baumaßnahme ist ein ordnungsgemäßer Verwendungsnachweis vorzulegen. Anträge sind bis zum 30.06. des Vorjahres zu stellen.

2. Abweichend von § 1 erhalten Vereine, Gesellschaften oder Burschenschaften, die Schutzhütten mit Anlagen betreuen, in einem Zeitraum von sieben Jahren - der jeweils in einem Grenzgangsjahr beginnt und vor dem nächsten Grenzgangsjahr endet - bei Bedarf für die Erweiterung bzw. Instandhaltung der Schutzhütte 75 % der förderfähigen Kosten, max. 2.600,00 €.
3. Für die Errichtung einer neuen Schutzhütte, auch als Ersatz für eine nicht mehr nutzbare Schutzhütte, wird ein Zuschuss in Höhe von 75 % der förderfähigen Kosten, max. 4.200,00 € gewährt. Der Nachweis für die Notwendigkeit ist vom Betreiber zu führen. Für jeden Neubau und jede Erweiterung einer Schutzhütte müssen die genehmigungsrechtlichen Voraussetzungen erfüllt sein.
4. Voraussetzung für eine Bezuschussung ist, dass die Stadt und ihre Tochtergesellschaften für eigene Veranstaltungen kostenloses Nutzungsrecht haben.

§ 12 Zuschuss für die Unterhaltung, Bewirtschaftung und Pflege von Sportanlagen

1. Den Sportvereinen wird ein jährlicher Zuschuss für die Unterhaltung, Bewirtschaftung und Pflege von Sportanlagen gewährt, soweit diese in der Unterhaltungspflicht der Vereine liegen.

Der jährliche Zuschuss für die Unterhaltung, Bewirtschaftung und Pflege von vereinseigenen Anlagen (einschl. Vereinsheimen) beträgt für

- Rasen-/Kunstrasenplätze	3.000,00 €
- Kleinfelder, Trainingsplätze	900,00 €
- Hartplätze	2.300,00 €
- Turn- und Sporthallen	1.500,00 €
- Tennisplätze (je Platz)	175,00 €
- Reithallen	375,00 €
- Schießanlagen	375,00 €
- Sport- und Freizeitgelände „Auf dem Dreimärker“	750,00 €
- Skihütten bzw. Skianlagen	200,00 €
- Fischerhütten bzw. Fischereianlagen	200,00 €
- Hundeübungsplätze	200,00 €
- Bootsanleger, Bootshäuser und Bootslagerplätze	200,00 €

2. Für Dünge- und Pflegemittel sowie die Aufbringung von Quarzsand auf Kunstrasenplätze werden bis 550,00 € pro Jahr und Verein der tatsächlichen Sachkosten übernommen.

Hierzu sind quittierte Kostenrechnungen vorzulegen.

3. Anträge nach Ziff. 1 sind schriftlich bis spätestens 30.06. des laufenden Jahres zu stellen, Anträge nach Ziff. 2 sind schriftlich bis spätestens 15.02. des Folgejahres unter Beifügung geeigneter Belege zu stellen.

§ 13

Bereitstellung stadteigener Sportanlagen und Bürgerhäuser

1. Bestandteil der Vereinsförderung ist die Bereitstellung von stadteigenen Sportanlagen und Bürgerhäusern zur Nutzung im Rahmen der für die jeweiligen Anlagen oder Einrichtungen geltenden Benutzungs- und Gebührenordnungen.
2. Vereine, die im Rahmen ihrer Vereins- oder kulturellen Tätigkeit städtische Einrichtungen regelmäßig nutzen, erhalten Zuschüsse in Höhe der vom Magistrat hierfür festgesetzten Kostenbeiträge. Dies gilt auch für vereinsinterne Veranstaltungen (Mitglieder-, Jahreshauptversammlungen u. ä.) und für kulturelle Einzelveranstaltungen, sofern weder Eintritts-/Startgelder erhoben noch Speisen oder Getränke gegen Entgelt abgegeben werden (mehrwertsteuerfreie Veranstaltungen).
3. Sofern ein Verein durch vertragliches Nutzungsrecht stadteigene Einrichtungen zur Erfüllung der Vereinszwecke in Anspruch nimmt, werden Nebenkosten (verbrauchsabhängige Betriebskosten) in Höhe von 1,00 € pro Nutzungsstunde (max. 50,00 €/Jahr) fällig. Die Nutzungsstunden (Tag der Nutzung, Nutzungsdauer) sind bis zum 15.01. des Folgejahres der Stadt zu melden.
4. Wenn städtische Einrichtungen nicht in ausreichendem Maße zur Verfügung stehen und Vereine daher für ihre regelmäßige Vereinsarbeit andere Räumlichkeiten oder Einrichtungen anmieten müssen, kann ein Zuschuss bis zu 50 % der Miet(neben)kosten, höchstens jedoch 250,00 € pro Jahr und Verein gewährt werden.

Das gleiche gilt für Vereine, die aufgrund ihrer Spezifik keine städtischen oder andere öffentlichen Einrichtungen nutzen können und Räumlichkeiten/Einrichtungen für eine ständige Nutzung anmieten müssen. Falls eine Anmietung anderer Einrichtungen außerhalb des Stadtgebietes von Biedenkopf erforderlich ist, kann für hierdurch entstehende Bustransferkosten ein Zuschuss in Höhe von 25 % (max. 1.300,00 €/Jahr) gewährt werden.

5. Anträge nach Nr. 4 sind schriftlich bis 30.06. des Folgejahres zu stellen. Dem Antrag sind eine Beschreibung der besonderen Umstände, der Mietvertrag sowie geeignete Belege beizufügen.

§ 14

Antragsverfahren

1. Anträge sind bis zu den in diesen Richtlinien festgesetzten Terminen zu stellen.
2. Die Stadt Biedenkopf überprüft vor Auszahlung der Zuwendungen die ordnungsgemäße Beantragung und ist berechtigt, einen Nachweis zur ordnungsgemäßen Verwendung der Zuschüsse anzufordern.
3. Für den Fall, dass die Zuschussmittel durch vorsätzlich oder grob fahrlässig gemachte falsche Angaben erwirkt oder nicht zweckentsprechend verwendet werden, behält sich die Stadt Biedenkopf den vollständigen oder teilweisen Widerruf des Bewilligungsbescheides und eine Rückforderung oder eine Kürzung der Mittel vor. Auf die Erstattungs- und Verzinsungspflicht nach § 49 a Hess. Verwaltungsverfahrensgesetz (HVwVfG) wird

hingewiesen. Bei vorsätzlicher Täuschung oder bei anderen schwerwiegenden Fällen kann ein Ausschluss von den Vereinsförderrichtlinien erfolgen.

4. Investitionszuschüsse werden grundsätzlich nicht bewilligt, wenn mit der Ausführung des zu fördernden Vorhabens bereits begonnen bzw. Verpflichtungen eingegangen wurden, die sich auf die Ausführung beziehen.
5. Die Stadt ist berechtigt, die Verwendung der Zuschüsse durch Einsichtnahme in die Bücher und Belege der Zuschussempfänger sowie durch Ortsbesichtigung zu prüfen. Die Zuschussempfänger sind verpflichtet, die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Förderrichtlinien treten am 1. Januar 2022 in Kraft. Gleichzeitig treten die "Richtlinien der Stadt Biedenkopf zur Förderung von Sport- und Kulturvereinen sowie der allgemeinen Jugendarbeit" vom 29. September 2016 außer Kraft.

Die vorstehenden Richtlinien wurden von der Stadtverordnetenversammlung in ihrer Sitzung am 30. September 2021 beschlossen.

Biedenkopf, den 30. September 2021

DER MAGISTRAT
DER STADT BIEDENKOPF

Joachim Thiemig
Bürgermeister